

Richtlinie zum Förderprogramm „klimafit 2.0“ der Stadt Offenburg

1. Förderzweck

- 1.1 Die Stadt Offenburg stellt bis maximal zum 31.12.2023 insgesamt 400.000 Euro Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie für die energetische Optimierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Offenburg liegen, bereit.
- 1.2 Förderzweck ist die Minderung der CO₂-Emissionen in Offenburg über die Einsparung von Heizenergie und erneuerbare Stromerzeugung.
- 1.3 Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung vor Abschluss der verbindlichen schriftlichen Fördervereinbarung (s. 2.5.4, 3.5.2) besteht nicht.

2. Fördergegenstand 1: Energetische Gebäudesanierung

2.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Wohngebäuden. Dies sind:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung des Dachs inkl. Dachgauben
- Dämmung der obersten Geschosdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Austausch der Fenster und Außentüren

2.2 Voraussetzung für die Gewährung von Fördergeldern

- 2.2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Stadtgebiet von Offenburg inklusive der Ortschaften sind, und die Maßnahmen der energetischen Sanierung an ihrem Eigentum durchführen wollen.
- 2.2.2 Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag an die jeweils bevollmächtigte Antragstellerin oder den jeweils bevollmächtigten Antragsteller.

- 2.2.3 Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 Prozent der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird kein Zuschuss gewährt.
- 2.2.4 Das Gebäude, für das eine Förderung beantragt wird, liegt außerhalb eines aus dem Städtebauförderungsprogramm geförderten Sanierungsgebietes.
- 2.2.5 Für das Gebäude, das saniert werden soll, muss der Bauantrag vor dem 1. Februar 2002 gestellt worden sein.
- 2.2.6 Mit den baulichen Maßnahmen ist bei Antragstellung noch nicht begonnen worden.
- 2.2.7 Ein Sanierungsfahrplan liegt vor.
- 2.2.8 Mindestens zwei energetische Maßnahmen aus dem Sanierungsfahrplan werden umgesetzt, mindestens eine davon an der Gebäudehülle. Als zweite Maßnahme kann der Heizungsaustausch angerechnet werden (s. 2.2.9), dieser wird jedoch nicht gefördert.
- 2.2.9 Der Austausch der Heizungsanlage kann als eine der beiden Maßnahmen zur Feststellung der Förderfähigkeit angerechnet werden, sofern sie nachweislich KfW- oder BAFA-gefördert ist.
- 2.2.10 Die Maßnahme/n, für die Förderung beantragt wird/werden, ist/werden nachweislich von der KfW gefördert.

2.3 Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe hängt von der Art des sanierten Bauteils ab und wird pro Quadratmeter sanierter Bauteilfläche berechnet. Dabei gelten folgende Förderbeträge:

<i>Wärmeschutzmaßnahme nach Bauteilen</i>	<i>Förderbetrag konventionelle Dämmstoffe (€/m²)</i>	<i>Förderbetrag umweltfreundliche Dämmstoffe (€/m²)¹</i>
Außenwanddämmung	20	25
Dachdämmung inkl. Dachgauben	20	25
Dämmung der obersten Geschossdecke oder Kellerdecke	10	15
Austausch Fenster und Außentüren	30	-

¹ Als umweltfreundliche Dämmstoffe anerkannt werden Dämmstoffe, die mit natureplus®-Qualitätszeichen oder Blauer Engel-Kennzeichnung versehen sind.

2.4 Förderobergrenzen und Boni

2.4.1 Das Förderprojekt endet spätestens am 31.12.2023 oder wenn der Fördertopf ausgeschöpft ist.

2.4.2 Die maximale Förderhöhe bei der Verwendung konventioneller Dämmstoffe liegt bei 5.000 Euro je Gebäude.

2.4.3 Die maximale Förderhöhe bei der Verwendung ausschließlich umweltfreundlicher Dämmstoffe liegt bei 7.500 Euro je Gebäude.

2.4.4 Die Stadt Offenburg honoriert sehr gute Effizienzhausstandards mit einem Bonus. Bei Erfüllung der KfW Effizienzhausstandards ergeben sich folgende Boni:

- KfW Effizienzhaus Denkmal: 1.000,- Euro
- KfW Effizienzhaus 70: 2.500,- Euro
- KfW Effizienzhaus 55 oder Passivhaus-Standard: 5.000,- Euro

Dieser Bonus wird unabhängig von der jeweiligen Förderobergrenze gewährt und wird nicht in die Förderobergrenze eingerechnet. Voraussetzung ist allein die nachweisliche Erfüllung des jeweiligen KfW-Effizienzhausstandards.

2.4.5 Der städtische Zuschuss (inklusive Bonus nach Ziff. 2.4.4.) darf den aus Bundes- und Landesmitteln erreichten Zuschuss (Investitionszuschuss oder Tilgungszuschuss) nicht übersteigen. Bei Überschreiten wird er entsprechend gekürzt.

2.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.5.1 Zur Antragstellung muss vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen das bei der Stadt erhältliche Antragsformular „Antrag auf Zuschuss aus dem Förderprogramm „klimafit 2.0“ – Fördergegenstand 1: Energetische Gebäudesanierung“ mit den darin genannten erforderlichen Anlagen im Bürgerbüro Bauen der Stadt, Wilhelmstr. 12, 77654 Offenburg komplett ausgefüllt eingereicht werden.

2.5.2 Dem Antrag sind der Sanierungsfahrplan² und der Förderbescheid der KfW³ über die zur Förderung beantragte/n Wärmeschutzmaßnahme/n beizulegen.

² Als Sanierungsfahrplan anerkannt ist zurzeit der individuelle Sanierungsfahrplan der BAFA Vor-Ort-Beratung (gemäß Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 4. Februar 2020) und der Sanierungsfahrplan Baden Württemberg (gemäß Sanierungsfahrplan-Verordnung, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 12. August 2015).

- 2.5.3 Wird der Austausch der Heizungsanlage als Erfüllungsoption genutzt, ist dem Antrag die Zusage der KfW bzw. des BAFA⁴ über die Förderung der neuen Heizungsanlage beizulegen.
- 2.5.4 Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und Erfüllung der in den Richtlinien und dem Antrag genannten Voraussetzungen für die Förderung durch die Stadt wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die sowohl von ihm als auch vom Vertreter der Stadt zu unterzeichnende Fördervereinbarung zugesandt. Diese Fördervereinbarung wird durch beidseitige Unterzeichnung geschlossen.
- 2.5.5 Vom Tag des Abschlusses der Fördervereinbarung an hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zwölf Monate Zeit, die geplanten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Über Anträge zur Verlängerung wird im Einzelfall entschieden, wenn nachvollziehbare Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Maßnahmen nach zwölf Monaten nicht abgeschlossen sind und kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt oder einem solchen nicht zugestimmt wurde.
- 2.5.6 Anträge werden bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Bewilligungsstelle der Stadt wählt diejenigen Antragsteller aus, mit denen eine schriftliche Fördervereinbarung zur Gewährung der Fördergelder geschlossen werden soll. Die Auswahl erfolgt nach ordnungsgemäßem Ermessen aus den vollständig eingegangenen und die Voraussetzungen der Förderung erfüllenden Anträgen. Die Bewilligungsstelle berücksichtigt hierbei insbesondere den Zeitpunkt des Antragseingangs und die zur Verfügung stehenden Fördermittel.

2.6 Verwendungsnachweise und Auszahlung

- 2.6.1 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen ausgezahlt. Für die Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

³ Zurzeit: Programm Nr. 151 / 152 „Energieeffizient Sanieren: Kredit“ oder Nr. 430: „Energieeffizient Sanieren: Investitionszuschuss“

⁴ Zurzeit: KfW-Programm Nr. 433 „Energieeffizient Bauen und Sanieren: Zuschuss Brennstoffzelle“, BAFA-Förderung „Heizen mit erneuerbaren Energien 2020“ oder BAFA-Mini-KWK-Zuschuss.

- KfW- bzw. BAFA-Nachweis, der die korrekte Durchführung der geplanten Maßnahmen bestätigt,
- das Formular „Bestätigung nach Durchführung zur Auszahlung aus dem Förderprogramm „klimafit 2.0“ – Fördergegenstand 1: Energetische Gebäudesanierung“,
- sowie die Handwerkerrechnung/en, anhand derer sich die im Antragsformular angegebenen Quadratmeter gedämmte Fläche nachvollziehen lassen.

Die Nachweise sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen. Bei Verzögerung ist die Bewilligungsstelle unter Darlegung der Gründe zu informieren.

- 2.6.2 Bei Inanspruchnahme des Zuschussprogramms der KfW (z.Zt. Nr. 430) ist die Eingangsbestätigung des Verwendungsnachweises der KfW als Nachweis vorzulegen.
- 2.6.3 Bei Inanspruchnahme des Kreditprogramms der KfW (z.Zt. Nr. 151/152) erfolgt die Auszahlung unter Vorbehalt gegen Vorlage des KfW-Formulars „Bestätigung nach Durchführung“. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im Februar des Folgejahres unter Vorlage seines Jahreskontoauszuges nachweisen, dass die KfW über die Zahlung des Tilgungszuschusses die Angaben aus der Durchführungsbestätigung anerkennt.
- 2.6.4 Zur Auszahlung des Effizienzhausbonus muss für das Gebäude nach abgeschlossener Sanierung nachgewiesen werden, dass Effizienzhausstandard Denkmal bzw. Effizienzhausstandard 70 oder besser erreicht wird. Für den Nachweis ist der KfW-Nachweis, der die korrekte Durchführung der geplanten Maßnahmen bestätigt, vorzulegen.
- 2.6.5 Zur Auszahlung des erhöhten Förderbetrags für die Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe muss/müssen die Handwerkerrechnung/en ausweisen, dass der angegebene Bauteil/die angegebenen Bauteile ausschließlich mit Materialien gedämmt wurde/n, die mit natureplus®-Qualitätszeichen oder „Blauer Engel“-Kennzeichnung⁵ versehen sind.

⁵ Zurzeit: RAL-UZ 132 oder RAL-UZ 140

2.7 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

2.7.1 Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit es diese erlauben.

2.7.2 Soweit Kumulierung nicht zulässig ist, sind Bundes- und Landesmittel vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Fördergegenstand 2: Erneuerbare Stromerzeugung

3.1 Geförderte Maßnahme

3.1.1 Gefördert wird der Zubau von Photovoltaik auf Dächern von Wohngebäuden oder von Gebäuden mit unmittelbarem Bezug zum Wohngebäude (z.B. Carport, Garage, Nebengebäude etc.).

3.2 Voraussetzung für die Gewährung von Fördergeldern

3.2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften eines Gebäudes im Stadtgebiet von Offenburg inklusive der Ortschaften sind.

3.2.2 Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag an die jeweils bevollmächtigte Antragstellerin oder den jeweils bevollmächtigten Antragsteller.

3.3 Höhe der Förderung

3.3.1 Die Förderung beginnt ab einer Anlagengröße von drei Kilowatt Peak mit 400 Euro. Für jedes weitere angefangene kWp steigt der Förderbetrag progressiv an.

3.3.2 Im Einzelnen gelten folgende Gesamtförderbeträge:

3 bis 3,9 kWp	4 bis 4,9 kWp	5 bis 5,9 kWp	6 bis 6,9 kWp	7 bis 7,9 kWp	8 bis 8,9 kWp	9 bis 9,9 kWp
400,-€	520,-€	660,-€	820,-€	1.000,-€	1.200,-€	1.420,-€

3.4 Förderobergrenzen

3.4.1 Das Förderprojekt endet spätestens am 31.12.2023 oder wenn der Fördertopf ausgeschöpft ist.

3.4.2 Der maximale Förderbetrag beläuft sich auf 1.420 Euro je Gebäude.

3.5 Antragstellung und Auszahlung

- 3.5.1 Zur Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme das bei der Stadt erhältliche Antragsformular „Antrag auf Zuschuss aus dem Förderprogramm „Klimafit 2.0“ – Fördergegenstand 2: Erneuerbare Stromerzeugung“ mit den darin genannten erforderlichen Anlagen im Bürgerbüro Bauen der Stadt, Wilhelmstr. 12, 77654 Offenburg komplett ausgefüllt eingereicht werden.
- 3.5.2 Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und Erfüllung der in den Richtlinien und dem Antrag genannten Voraussetzungen für die Förderung durch die Stadt wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die sowohl von ihm als auch vom Vertreter der Stadt zu unterzeichnende Fördervereinbarung zugesandt. Diese Fördervereinbarung wird durch beidseitige Unterzeichnung geschlossen.
- 3.5.3 Vom Tag des Abschlusses der Fördervereinbarung an hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zwölf Monate Zeit, die geplanten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Über Anträge zur Verlängerung wird im Einzelfall entschieden, wenn nachvollziehbare Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Maßnahmen nach zwölf Monaten nicht abgeschlossen sind und kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt oder einem solchen nicht zugestimmt wurde.
- 3.5.4 Anträge werden bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Bewilligungsstelle der Stadt wählt diejenigen Antragsteller aus, mit denen eine schriftliche Fördervereinbarung zur Gewährung der Fördergelder geschlossen werden soll. Die Auswahl erfolgt nach ordnungsgemäßigem Ermessen aus den vollständig eingegangenen und die Voraussetzungen der Förderung erfüllenden Anträgen. Die Bewilligungsstelle berücksichtigt hierbei insbesondere den Zeitpunkt des Antragsesingangs und die zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- 3.5.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage der Rechnung des Installateurs, die die installierte Leistung ausweist, ausgezahlt. Der Nachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

3.6 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

3.6.1 Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit es diese erlauben.

3.6.2 Soweit Kumulierung nicht zulässig ist, sind Bundes- und Landesmittel vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01. Juli 2020.

Die Richtlinie vom 1. April 2016 tritt hiermit außer Kraft.